

# Steuerinfo

## Neuigkeiten 2017 / Teil 1

### INHALT

1. KÖRPERSCHAFTSTEUER 19 %	1
2. BESEITIGUNG DER ADMINISTRATIVEN AUFWENDUNGEN BEI DOPPELTER ANSÄSSIGKEIT	1
3. NEUE AUSNAHME BEIM SACHBEZUG	2
4. GÜNSTIGE VERSTEUERUNG DES WEIHNACHTSGELDES AB 01.01.2017	2
4.1. AUSNAHMEN	2
5. EINKOMMENSTEUERTABELLE 2017	3
6. STEUERFREIBETRÄGE 2017	4
6.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG	4
6.2. PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE	4
6.3. PERSÖNLICHE SONDERFREIBETRÄGE	4
6.4. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER	4

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499**

### 1. KÖRPERSCHAFTSTEUER 19 %

Mit der Änderung des Körperschaftsteuergesetzes – KöStG (Amtsblatt RS Nr. 86/2016, vom 04.11.2016) –, das ab **01.01.2017** angewandt wird, erhöht sich der Steuersatz von **17 %** auf **19 %**. Diese Änderung des Steuersatzes wird alle Vorausrechnungsberichte sowie die Erstellung von Geschäftsplänen für das nächste Jahr beeinflussen und stellt eine Änderung **in der Höhe der latenten Steuern** dar, die Unternehmen in ihren Bilanzen angegeben haben.

#### Beispiel:

Steuerlicher Verlustvortrag 31.12.2015=100.000 EUR x 17 % = 17.000,00 EUR latente Steuerforderungen

Steuerlicher Verlustvortrag 31.12.2016 = 100.000 EUR x 19 % = 19.000,00 EUR latente Steuerforderungen

Die Anpassung des KöSt.-Satzes führt zu einer Erhöhung der Forderung für latente Steuern um 2.000 EUR, und zugleich erhöht sie den laufenden Jahresgewinn oder vermindert den laufenden Verlust im Jahr 2016.

Für Unternehmen, bei denen sich **das Geschäftsjahr von dem Kalenderjahr unterscheidet**, wird der Steuersatz auf Grundlage der Anzahl der Monate, die bereits im Kalenderjahr 2017 liegen, und der Anzahl der Monate des Geschäftsjahres, die noch im Jahr 2016 verbleiben, berechnet werden.

#### Beispiel:

Das Geschäftsjahr des Unternehmens ist von März bis Februar, deswegen wird der Steuersatz für das Geschäftsjahr März 2016 bis Februar 2017 wie folgt berechnet:

$(17\% \times 10 \text{ Monate} + 19\% \times 2 \text{ Monate}) / 12 = \mathbf{17,34\%}$  für das Geschäftsjahr 2016/17

Sie finden uns unter [www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

### 2. BESEITIGUNG DER ADMINISTRATIVEN AUFWENDUNGEN BEI DOPPELTER ANSÄSSIGKEIT

Im Einkommensteuergesetz – EStG (Amtsblatt RS Nr. 63/2016, vom 07.10.2016) – wird im Hinblick auf die Beseitigung von belastenden Verfahrensregeln die Ausnahme bei der Ansässigkeitsbestimmung eines Steuerpflichtigen in Slowenien eingeführt. Im Fall einer **natürlichen Person, die in zwei Staaten ansässig ist** und für die bereits festgelegt wurde, dass sie nur im anderen Staat zum Zweck des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ansässig ist, gilt diese Person gemäß slowenischen Rechtsvorschriften nicht mehr als in Slowenien ansässig.

Dies bedeutet eine erhebliche Erleichterung für die Personen, die möglicherweise noch in Slowenien ihren ständigen Wohnsitz haben, aber im anderen Vertragsstaat **tatsächlich leben** und dort ansässig sind. Folglich werden sie in Slowenien nicht mehr als Steuerresidenten betrachtet und haben keinen Anspruch auf die Steuerfreibeträge für Residenten; jedoch sind sie auch von der Abgabepflicht der Jahressteuererklärung in Slowenien befreit.

[www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

### 3. NEUE AUSNAHME BEIM SACHBEZUG

Die Mittel im Rahmen der **Gesundheitsförderung** am Arbeitsplatz, die der Arbeitgeber **allen Arbeitnehmern zuweist** und die für **alle Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis** mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der körperlichen und geistigen Gesundheit am Arbeitsplatz **durchgeführt** werden, werden nicht als Sachbezug betrachtet.

Gleichzeitig wird auch der monatliche Betrag der geringwertigen Begünstigungen, die nicht als Sachbezug angesehen werden, von 13 auf 15 EUR pro Arbeitnehmer erhöht.

### 4. GÜNSTIGE VERSTEUERUNG DES WEIHNACHTSGELDES AB 01.01.2017

Nach dem 01.01.2017 können erfolgreiche Arbeitgeber **einmal im Kalenderjahr** an alle berechtigten Arbeitnehmer **zugleich den Gehaltsteil für Arbeitsleistung** auszahlen. Diese Auszahlung unterliegt keiner Einkommensteuer bis zu 70 % des letzten bekannten durchschnittlichen Monatsgehalts in Slowenien (im Dezember 2016 **max. 1.090,80 EUR** Brutto).

Dieser Gehaltsteil für Arbeitsleistung kann das **13. Gehalt**, das **Weihnachtsgeld**, die **Jahresbelohnung** usw. sein und kann nur von Arbeitgebern, die die **Kriterien und Ansprüche** festlegen und auch tatsächlich positive Geschäftsergebnisse haben, ausbezahlt werden.

**Die Bedingungen** für die steuerlich günstigere Auszahlung des Weihnachtsgeldes sind:

1. Das Recht auf diese Zahlung ist **im allgemeinen Akt des Arbeitgebers** bestimmt, in dem die **Kriterien und Ansprüche** genau festgelegt sind, über die die Arbeitnehmer im Voraus informiert werden – und darüber, dass alle Arbeitnehmer beim Arbeitgeber zugleich das Recht auf Weihnachtsgeldauszahlung haben.
2. Oder das Recht auf diese Zahlung ist im **Kollektivvertrag** festgelegt, in dem die Kriterien für den Anspruch auf diese Zahlung bestimmt sind.

#### 4.1. AUSNAHMEN

Der Gehaltsteil für Arbeitsleistung, der in einem **individuellen Dienstvertrag** festgelegt ist, **kann nicht** immer steuerlich günstiger betrachtet werden. **Geschäftsführer und Prokuristen** können nur dann für die steuerlich günstige Auszahlung des Weihnachtsgeldes berechtigt werden, wenn sie gemäß Gesetz über Arbeitsverhältnisse als Mitarbeiter im abhängigen Dienstverhältnis gelten.

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499**

#### Beispiel:

*Der maximale Betrag des steuerfreien Weihnachtsgeldes wird im Jahr 2017 ca. 1.090 EUR betragen, davon werden die gesamten SV-Beiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers berechnet und abgeführt werden. Der Mitarbeiter wird die Nettoauszahlung in Höhe von 849,74 EUR erhalten, die Gesamtkosten des Arbeitgebers für die Auszahlung des Gehaltsteils für Arbeitsleistung betragen 1.266,42 EUR.*

<i>Durchschnittliches</i>			
<i>Monatsgehalt Slowenien:</i>		<i>1.558,29</i>	<i>EUR</i>
<b>Brutto Weihnachtsgeld:</b>	<b>70 %</b>	<b>1.090,80</b>	<b>EUR</b>
<hr/>			
<i>SV-Abgaben</i>			
<i>Arbeitnehmer:</i>	<i>22,1 %</i>	<i>-241,07</i>	<i>EUR</i>
<b>Nettoauszahlung</b>	<b>13.</b>		
<i>Gehalt:</i>		<b>849,74</b>	<b>EUR</b>
<hr/>			
<i>SV-Abgaben Arbeitgeber:</i>	<i>16,1 %</i>	<i>175,62</i>	<i>EUR</i>
<i>Unternehmenskosten:</i>		<i>1.266,42</i>	<i>EUR</i>

### Beispiel:

Wenn gemäß den Kriterien und Ansprüchen im allgemeinen Akt des Unternehmens einem erfolgreichen Mitarbeiter das jährliche Weihnachtsgeld in Höhe von 4.000 EUR zusteht, ist die Berechnung wie folgt:

<b>Brutto Weihnachtsgeld:</b>	<b>4.000,00</b>	<b>EUR</b>
Brutto steuerfreier Teil:	1.090,80	EUR
Brutto nicht steuerfreier Teil:	2.909,20	EUR
<b>SV-Abgaben</b>		
Arbeitnehmer:	22,1 % -884,00	EUR
Est.-BMG:	2.266,27	EUR
Est.-Vorauszahlung:	41,0 % -929,17	EUR
<b>Nettoauszahlung:</b>	<b>2.186,83</b>	<b>EUR</b>
SV-Abgaben Arbeitgeber:	16,1 % 644,00	EUR
Unternehmenskosten:	4.644,00	EUR

Der Gehaltsteil kann als steuerlich günstiger betrachtet werden, wenn er nur einmal im Kalenderjahr ausbezahlt wird und wenn die Kriterien und Ansprüche genau festgelegt sind und nur in Höhe von 1.090,80 EUR. Der Restteil des Gehalts bis zum vereinbarten Weihnachtsgeld unterliegt so dem SV- sowie dem Est.-Abzug. Im angegebenen Fall wurde vorausgesetzt, dass dieser Mitarbeiter durchschnittlich in die 41%-Est.-Klasse gehört. Die Nettoauszahlung beträgt dann 55 % des insgesamt vereinbarten Bruttogehalts. Das Nettogehalt, bemessen durch die gesamten Unternehmenskosten, beträgt 47 % der gesamten Unternehmenskosten.

## 5. EINKOMMENSTEUERTABELLE 2017

Im Jahr 2017 wird eine **zusätzliche Steuerklasse** mit einer Progressivrate von **34 %** eingeführt, und gleichzeitig wird der Steuersatz der vierten Est.-Klasse **von 41 % auf 39 %** verringert.

Die Est.-Sätze für die Steuerperiode 2017 sind wie folgt vorgeschrieben:

Beträgt die jährliche Netto-Bemessungsgrundlage (in Euro), ...		... dann beträgt die Est. (in Euro)
über	bis	
	8.021,34	16 %
8.021,34	20.400,00	1.283,41 +27 % über 8.021,34
20.400,00	48.000,00	4.625,65 +34 % über 20.400,00
48.000,00	70.907,20	14.009,65 +39 % über 48.000,00
70.907,20		22.943,46 +50 % über 70.907,20

Um die Est.-Vorauszahlung von den Einkünften aus Beschäftigung im Jahr 2017 richtig zu ermitteln, werden die folgenden Est.-Sätze und -Klassen auf **monatlichem Niveau** angewandt:

Beträgt die jährliche Netto-Bemessungsgrundlage (in Euro), ...		... dann beträgt die Est. (in Euro)
über	bis	
	668,45	16 %
668,45	1.700,00	106,95 +27 % über 668,45
1.700,00	4.000,00	385,47 +34 % über 1.700,00
4.000,00	5.908,93	1.167,47 +39 % über 4.000,00
5.908,93		1.911,95 +50 % über 5.908,93

Sie finden uns unter [www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

[www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

## 6. STEUERFREIBETRÄGE 2017

### 6.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG

Die Höhe des gesamten allgemeinen Freibetrags wird aufgrund der Höhe des Gesamteinkommens im Jahr 2017 wie folgt bestimmt:

Beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in Euro), ...		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in Euro)
über	bis	
	11.166,37	6.519,82
11.166,37	12.570,89	4.418,64
12.570,89		3.302,70

### 6.2. PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
Invalide mit 100 % Invalidität	17.658,84	1.471,57

### 6.3. PERSÖNLICHE SONDERFREIBETRÄGE

Unbeschränkt steuerpflichtige Schüler oder Studenten können einen Sonderfreibetrag von 2.477,03 EUR pro Jahr in Anspruch nehmen.

Der Freibetrag für die Zusatzrentenversicherung beläuft sich auf maximal 2.390,00 EUR pro Jahr bzw. höchstens bis 5,844 % des Bruttojahresgehalts.

## 6.4. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER

Zweck	Jährlicher Freibetrag (in Euro)	Monatlicher Freibetrag (in Euro)
für das 1. abhängige Kind	2.436,92	203,08
für ein abhängiges Kind, das besondere Pflege benötigt	8.830,00	735,83
für das 2. abhängige Kind	2.649,24	220,77
für das 3. abhängige Kind	4.418,54	368,21
für das 4. abhängige Kind	6.187,85	515,65
für das 5. abhängige Kind	7.957,14	663,09
für alle weiteren abhängigen Personen	2.436,92	203,08

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499



#### Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

Tel.: (040) 509 499

Fax: (04) 235 09 92

E-Mail: [mateja@taxslovenia.com](mailto:mateja@taxslovenia.com)